

**Stiftung
Innovation in der
Hochschullehre**

Förderbedingungen

Zur Förderbekanntmachung
„Hochschullehre durch
Digitalisierung stärken“ (FBM2020)

Stiftung Innovation in der Hochschullehre

Vorstand: Dr. Cornelia Raue, Dr. Antje Mansbrügge, Prof. Dr. Evelyn Korn

Treuhandstiftung in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH

Hamburg



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Art und Umfang der Förderung, Förderzeitraum	2
2. Finanzierungsplan und förderfähige Ausgaben.....	3
2.1 Einreichung und Prüfung	3
2.2 Förderfähige Ausgaben.....	4
2.2.1 Personalmittel.....	5
2.2.2 Sachmittel	5
2.2.2.1 Vergabe von Aufträgen	6
2.2.2.2 Ausgaben für Raummieten, Veranstaltungen	8
2.2.2.3 Reisekosten.....	8
2.2.2.4 Sonstige Verwaltungsausgaben.....	9
2.2.2.4.1 Ausgaben für Veröffentlichungen	9
2.2.2.4.2 Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben	9
2.3 Projektimmanente Investitionsmittel.....	9
2.4 Verbindlichkeit und Anpassungsmöglichkeiten innerhalb des Finanzierungsplans	10
3. Fördervertrag.....	10
3.1 Kooperationsvertrag für Verbundprojekte	11
3.2 Kündigung des Fördervertrags, Widerruf des Förderangebots und Rückzahlungsansprüche der Stiftung.....	12
4. Anforderung, Ausgabe, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Anforderungsverfahren.....	13
4.3 Ausgabeverfahren	13
4.4 Verwendung von Fördermitteln	14
4.5 Zeitliche Abrechenbarkeit von Fördermitteln	15
5. Veröffentlichung von Projektergebnissen	15
5.1 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	15
6. Nachweispflichten der Fördermittelempfänger.....	16
6.1 Zwischennachweis	16
6.1.1 Sachbericht	16
6.1.2 Zahlenmäßiger Nachweis.....	17
6.2 Abschlussnachweis.....	18
6.2.1 Sachlicher Abschlussnachweis	18
6.2.2 Zahlenmäßiger Abschlussnachweis	18
7. Prüfung der Verwendung von Fördermitteln.....	19
8. Datenschutz.....	19
9. Abschließende Bestimmungen.....	20
9.1 Beachtung der geltenden Gesetze.....	20
9.2 Gerichtsstand und geltendes Recht.....	20
9.3 Änderungsvorbehalt und Widerspruchsrecht.....	20
10. Inkrafttreten	21



Vorwort

Die Projektförderung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre (Stiftung) zielt auf die Stärkung der Erneuerungsfähigkeit der Hochschullehre. Die geförderten Projekte sollen nicht nur ein innovatives Projektvorhaben in einem spezifischen Kontext verfolgen, sondern auch darüber hinaus gehendes Potenzial zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre aufzeigen. Besondere Beachtung finden Prinzipien der Nachhaltigkeit. Die Hochschulen sind aufgefordert, ihre Projektvorhaben an Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten.

Die Modalitäten der Projektförderung im Rahmen der Förderbekanntmachung 2020 ‚[Hochschullehre durch Digitalisierung stärken](#)‘ (FBM2020) werden durch diese Förderbedingungen festgelegt.

Darüber hinaus definieren sie das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung und den Fördermittelempfänger unter Beachtung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Zuwendungsgeber (Bund) und der Stiftung.

Die Antragsberechtigung und das Auswahlverfahren sind in der FBM2020 und in den dazugehörigen [FAQ auf der Website](#) der Stiftung beschrieben.

Die Stiftung behält sich vor, während der Projektlaufzeit weitere Hinweise zur Projektdurchführung zu veröffentlichen, die von den Fördermittelempfängern zu berücksichtigen sind.

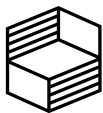
Die Stiftung setzt voraus, dass Vorlagen der Stiftung von den Fördermittelempfängern genutzt werden und diese sich aktiv an Austausch, Vernetzung, Wissenstransfer und ggf. weiteren Angeboten der Stiftung beteiligen.

1. Art und Umfang der Förderung, gemeinnützigkeitsrechtlicher Rahmen, Förderzeitraum

Die Fördermittel dienen der Deckung von Ausgaben der Fördermittelempfänger, die für das bewilligte Projektvorhaben zwingend erforderlich sind und werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Vollfinanzierung eines Projektvorhabens gewährt.

Unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) können neben juristischen Personen des öffentlichen Rechts insbesondere auch beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, sofern sie selbst steuerbegünstigt sind.

Körperschaften des privaten Rechts, die beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht selbst steuerbegünstigt sind, sind nicht förderfähig. Sie sind nicht antragsberechtigt und können auch nicht als Verbundpartnerinnen im Sinne des nachstehenden Abschnitts durch direkte Zahlungen von Fördermitteln der Stiftung gefördert werden.



Die unmittelbare Vergabe von Fördermitteln an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts als Antragsteller oder Verbundpartner setzt voraus, dass die jeweilige Körperschaft ihre Steuerbegünstigung auf Basis von § 58a Abs. 2 AO nachweist durch Vorlage

- der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Unternehmen können grundsätzlich über eine vergaberechtskonforme Auftragsvergabe eingebunden werden.

Der Förderzeitraum beginnt entsprechend der FBM2020 am 01.08.2021 und endet am 31.07.2024. Die maximale Förderdauer beträgt 36 Monate. Es können nur Projekte gefördert werden, die vor dem Beginn des Förderzeitraums noch nicht begonnen wurden.

Die bewilligte Fördersumme je Fördermittelempfänger wird auf Grundlage des Finanzierungsplans im Fördervertrag ausgewiesen und stellt den Höchstbetrag dar.

2. Finanzierungsplan und förderfähige Ausgaben

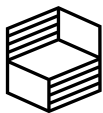
2.1 Einreichung und Prüfung

Die Antragsteller von als förderwürdig beurteilten Projektanträgen werden von der Stiftung bis zum 31. Mai 2021 zur Einreichung eines Finanzierungsplans aufgefordert. Dieser ist zwischen dem 1. und dem 20. Juni 2021 über das Antragsportal auf der Website der Stiftung einzureichen. Bei Verbundanträgen sind über die federführende Hochschule für alle Verbundpartner ein Finanzierungsplan einzureichen.

Auf der Website der Stiftung wird rechtzeitig eine Vorlage zur Verfügung gestellt. Die beantragten Fördermittel sind auf die einzelnen Kalenderjahre aufzuteilen. Der für die Finanzierungspläne gültige Rahmen wird durch die Förderbedingungen FBM2020 definiert.

Bei Verbundanträgen werden die Antragsteller ferner aufgefordert, unter Berücksichtigung des mit dem Projektantrag jeweils eingereichten Letter of Intent einen Kooperationsvertrag einzureichen (vgl. Ziffer 3.1).

Mit Einreichung des Finanzierungsplans kann die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise zur Bonität der Antragsteller, insbesondere entsprechende Rechnungslegungsunterlagen, angefordert werden.



Die abschließende Prüfung der Finanzierungspläne entsprechend dieser Förderbedingungen FBM2020 in Hinblick auf Plausibilität, Notwendigkeit und Angemessenheit obliegt der Geschäftsstelle der Stiftung. Anspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht.

Mit den ausgewählten Antragstellern, die angemessene Finanzierungspläne vorgelegt haben, schließt die Stiftung durch ihre Geschäftsstelle privatrechtliche Förderverträge über die Modalitäten der unentgeltlichen Mittelweitergabe an die Antragsteller bzw. die Verbundpartner. Bei Verbundanträgen wird mit jedem Verbundpartner ein eigener Fördervertrag geschlossen. Nach der positiven Förderentscheidung des Projektauswahlausschusses sowie der erfolgten Prüfung des Finanzierungsplans wird den Antragstellern ein Fördervertrag übermittelt. Näheres zum Fördervertrag regelt Ziffer 3 der Förderbedingungen FBM2020.

Für den Inhalt, die Korrektheit, die fristgerechte Einreichung und die Passung des inhaltlichen Projektantrags zur FBM2020 sowie für die Notwendigkeit und die Angemessenheit des Finanzierungsplans sind ausschließlich die Antragssteller verantwortlich.

2.2 Förderfähige Ausgaben

Die Stiftung gewährt ausschließlich bedarfsgerechte und projektbezogene Ausgaben. Sie fördert keine Projektpauschale bzw. Overhead-Kosten und keine Grundausstattung.

Die Fördermittel dürfen nur für die im Förderzeitraum für das Projektvorhaben verursachten Ausgaben und zur Erreichung der Projektziele verwendet werden. Sie sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist der Fördermittelempfänger angehalten, Eigenmittel oder Drittmittel anderer Zuwendungsgeber, die demselben Förderzweck dienen, vorrangig einzusetzen.

Im Finanzierungsplan sind die beantragten Fördermittel für die Finanzpositionen Personalmittel, Sachmittel und projektimmanente Investitionen kalenderjährlich aufzuschlüsseln.

Innerhalb der Finanzpositionen sind einzelne Ausgabenposten aufzuführen. Im Finanzierungsplan sind nur solche Ausgabenposten aufzulisten, die nach den Förderbedingungen FBM2020 förderfähig sind. Ausgabenposten sind präzise, nachvollziehbar und überschneidungsfrei zu formulieren. Identische Gegenstände, die mehrfach beantragt werden, sollen in einem Ausgabenposten zusammengefasst werden, unterschiedliche Gegenstände sind nicht in einem Ausgabenposten zusammenzufassen. Ausgenommen von der Zusammenfassung sind die Ausgabenposten in der Finanzposition Personalmittel.

Die Gesamtsumme in dem bereits in der ersten Verfahrensstufe eingereichten Ausgabenplan dürfen von den Antragstellern im Finanzierungsplan nicht überschritten werden. Verringert sich die im Ausgabenplan erreichte Gesamtsumme im Finanzierungsplan, sinkt die beantragte Fördersumme um den gleichen Betrag.

Im Folgenden werden die förderfähigen Ausgaben je Finanzposition konkretisiert.



2.2.1 Personalmittel

Personalmittel sind nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse förderfähig. Die Mittel stehen bis zur Höhe des bewilligten Betrages zur Finanzierung tariflich gerechtfertigter Ausgaben zur Verfügung (einschließlich tariflicher und gesetzlicher Nebenkosten sowie der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung); sonstige und außertarifliche Leistungen werden nicht gewährt. Zu den tariflich gerechtfertigten Zahlungen zählen auch Zulagen, die der Arbeitgeber auf Grundlage des geltenden Tarifrechts gewähren kann, sowie leistungsbezogene Gehaltsbestandteile (§ 40 TV-L oder vergleichbare tarifliche Regelungen).

Wird einer bzw. einem ständigen Bediensteten im Rahmen des Projekts eine höher zu bewertender Tätigkeit übertragen, die einen tariflichen Anspruch auf eine persönliche Zulage begründet, ist diese Zulage förderfähig.

Eine Förderung erfordert, dass im Arbeitsvertrag einer/eines Projektmitarbeiter:in eine eindeutige Projektzuordnung anhand der Projektnummer und die Art der Projektstätigkeit beschrieben ist.

Für Personal, welches nach Entgeltgruppe E 13 oder höher vergütet wird, ist im Finanzierungsplan eine kurze Aufgabenbeschreibung vorzunehmen.

Alle Personalmittel werden im Finanzierungsplan auf Basis von pauschalierten Festbeträgen für die jeweiligen Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder auf Erfahrungsstufe 4 beantragt. In diesen Pauschalen sind veröffentlichte Tarifabschlüsse sowie Jahressonderzahlungen berücksichtigt. Die Pauschalsätze beziehen sich auf das monatliche Arbeitgeberbrutto-Gehalt (in Euro) und sind in der Vorlage für den Finanzierungsplan enthalten.

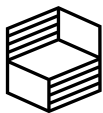
Ausgaben für im Vorhaben eingesetztes grundfinanziertes Personal können ausnahmsweise angesetzt werden, wenn dafür gleichzeitig Ersatzpersonal beschäftigt wird. Der Ansatz darf den Aufwand für das Ersatzpersonal nicht überschreiten.

Die Abrechnung der Personalmittel erfolgt anhand der tatsächlichen Arbeitgeberbruttokosten auf Grundlage des jeweils gültigen Tarifvertrags. Sollten diese über den Pauschalsätzen liegen, erhöht sich die bewilligte Fördersumme nicht.

Die Stiftung übernimmt für Personal, welches über Fördermittel finanziert wird, zu keiner Zeit die Rolle des Arbeitgebers. Arbeitgeber ist und bleibt unter allen Umständen der Fördermittelempfänger, der für die Einhaltung der sie als Arbeitgeber treffenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen und der Förderbedingungen FBM2020 allein verantwortlich zeichnet.

2.2.2 Sachmittel

Grundsätzlich ist für die Durchführung des geförderten Projekts die Grundausstattung der Fördermittelempfänger zu nutzen (z.B. Räumlichkeiten und Rechenzentren). Sachmittel sind nur förderfähig, soweit die beschafften Gegenstände ausschließlich für das Projektvorhaben



verwendet werden. Dasselbe gilt für allgemeinen Geschäftsbedarf. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Fördermittelempfängers bereits vorhandene Gegenstände sind einzusetzen. Sollte eine Nutzung der vorhandenen Ausstattung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, ist dies zu begründen.

Hilfsmittel und Gegenstände einschließlich Fachliteratur und Datenbanklizenzen können gefördert werden, wenn sie für die Durchführung des Projekts zwingend notwendig sind.

Während der Dauer der Teilnahme an Dienstreisen oder Fortbildungen können den Projektbeschäftigten im Bedarfsfall Angebote für die Betreuung von (auch schulpflichtigen) Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen gemacht werden und auf Antrag die zusätzlich anfallenden und unabwendbaren Betreuungskosten erstattet werden. Dies gilt auch für Tagungen und Kongresse, wenn diese als Fortbildungsmaßnahmen anzusehen sind.

Gegenstände, die zur Erfüllung der Projektziele erworben oder hergestellt werden, sind ausschließlich im Rahmen des Projektvorhabens zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Für zu erwerbende Gegenstände haben die Fördermittelempfänger im Fördervertrag zu bestätigen, dass die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung dieser Gegenstände sowie die Deckung der laufenden Kosten sichergestellt sind.

Nach Ablauf der Projektlaufzeit können mit Fördermitteln erworbene Gegenstände an den Hochschulen verbleiben. Dafür müssen die Fördermittelempfänger mit Einreichung des Abschlussnachweises eine entsprechende Erklärung abgeben.

Sollten die Fördermittelempfänger die mit Fördermitteln angeschafften Gegenstände nicht weiterverwenden und veräußern, ist der Erlös an die Stiftung abzuführen.

Bei der Beschaffung und Auftragsvergabe sind das einschlägige Vergaberecht zu beachten sowie soziale und ökologische Kriterien zu berücksichtigen.

Über den Umgang mit Verlust, Diebstahl und Defekten von Gegenständen entscheidet die Stiftung im Einzelfall.

2.2.2.1 Vergabe von Aufträgen

Bei sämtlichen Beschaffungsvorgängen ist stets das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; Fördermittelempfänger haben die Vorteile des Wettbewerbes zu nutzen und in der Regel mehrere Angebote einzuholen. Kommen für die Beschaffung von Hilfsmitteln und Gegenständen unterschiedliche Möglichkeiten in Betracht (Kauf, Miete, Leasing, Mietkauf, o.ä.), ist vor der Beschaffung zu prüfen, welche Form der Beschaffung die wirtschaftlichste ist.

Die Errichtung neuer Gebäude oder Anbauten ist nicht förderfähig. Gefördert werden können jedoch Umbauten oder räumliche Anpassungen innerhalb bestehender Gebäude oder Flächen, wenn sie einen klaren Beitrag zur Verbesserung des studentischen Lernens oder der Lehre leisten.



Für die Vergabe von Bauleistungen gilt Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Wenn die Fördermittelempfänger Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 100.000,00 € vergeben, ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten, soweit sie nicht als Auftraggeber gemäß Teil 4 des GWB weitergehenden vergaberechtlichen Verpflichtungen unterliegen. Die §§ 22; 28 Abs. 1 Satz 3; 30; 38 Abs. 2 bis 4; 44 und 46 UVgO finden keine Anwendung.

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag), wobei zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll (§ 14 UVgO).

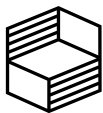
Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer können im Wege einer Verhandlungsvergabe („freihändigen Vergabe“) unter Einholung schriftlicher Angebote von mindestens drei geeigneten Unternehmen beschafft werden, wobei zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll (§ 12 UVgO). Es ist sicherzustellen, dass alle Unternehmen ihr Angebot auf Grundlage einer einheitlichen Angebotsanfrage abgeben.

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer können im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb unter Einholung schriftlicher Angebote von mindestens drei geeigneten Unternehmen beschafft werden, wobei zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden soll (§§ 10, 11 UVgO). Es ist sicherzustellen, dass alle Unternehmen ihr Angebot auf Grundlage einer einheitlichen Angebotsanfrage abgeben.

Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer sind im Wege einer öffentlichen Ausschreibung (§ 9 UVgO) oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO) zu beschaffen; bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 8 Abs. 4 UVgO kann auch eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb erfolgen.

Die Aufteilung eines geplanten Auftrages in mehrere Vergabeverfahren ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Beträgt der voraussichtliche Auftragswert mehr als 25.000 € oder überschreitet der zu vergebende Auftrag die Laufzeit von einem Jahr, sind die Fördermittelempfänger verpflichtet, alle zum Abschluss anstehenden Verträge mit Dritten der Stiftung vor Vertragsabschluss zur schriftlichen Zustimmung vorzulegen. Die Stiftung kann ihre Zustimmung zum Abschluss derartiger Verträge verweigern, wenn die Vertragsgestaltung den Zielen und Regelungen des Fördervertrags widerspricht.



Falls ein Fördermittelempfänger mit dem zu beauftragenden Unternehmen gesellschaftsrechtlich verbunden ist, ist der Stiftung auf Anforderung Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen des Angebotes zu gewähren. Erscheinen die Preise unangemessen hoch oder wird der Stiftung die Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen verweigert, behält diese sich vor, die entsprechenden Ausgaben als nicht förderfähig zu definieren.

Erhöhen sich die Ausgaben für einen Auftrag im Laufe der Projektlaufzeit, sind die Mehrkosten aus den bereitgestellten Fördermitteln zu tragen.

Die Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen Dritter gehört nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn die Fördermittelempfänger nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.

2.2.2.2 Ausgaben für Raummieten, Veranstaltungen

Ausgaben für Raummieten sind förderfähig, sofern die angemieteten Räumlichkeiten nicht der Grundausstattung des Fördermittelempfängers zuzurechnen sind und die Anmietung dem Erreichen der Projektziele dient (z.B. Räumlichkeiten für Tagungen). Die dauerhafte Anmietung von Büroräumen ist zu begründen.

Die Ausgaben für Verpflegung (Bewirtung und Catering) bei Veranstaltungen (z.B. Workshops, Konferenzen) sind im üblichen Rahmen förderfähig, sofern mehrheitlich projektexterne Teilnehmer an der Veranstaltung teilnehmen und wenn die Ausgaben/Kosten der Höhe nach angemessen sind; im Finanzierungsplan ist eine Plausibilisierung mit Vorlage einer Kalkulation vorzunehmen. Verbundpartner und Auftragnehmer gelten hierbei nicht als externe Teilnehmer.

Es ist möglich, Fördermittel für Honorare (bspw. Beauftragung von externen Referent:innen) zu beantragen; hinsichtlich der Honorarhöhe ist deren Angemessenheit sicherzustellen.

2.2.2.3 Reisekosten

Ausgaben für Reisen (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeld, Verpflegungskosten) im Inland sind im Rahmen der Vorschriften des für den Fördermittelempfänger geltenden Reisekostengesetzes förderfähig, sofern der Reiseanlass für die Durchführung des Projekts und den Projekterfolg notwendig ist. Gelten für den Fördermittelempfänger weder das Bundes- noch ein Landesreisekostengesetz, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden. Zu den förderfähigen Reisen gehören auch solche, die dazu dienen, die Projektergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen. Nicht förderfähig sind innerdeutsche Flugreisen.

Angemessene und notwendige Reisekosten dürfen ausschließlich für Personen beantragt werden, die für das Projekt angestellt sind oder zum inhaltlichen Gelingen des Projektvorhabens beitragen (bspw. externe Referent:innen, Kooperationspartner).



Für Reisen sind im Finanzierungsplan die beabsichtigte Anzahl und die voraussichtlichen Ausgaben pro Reise anzugeben.

2.2.2.4 Sonstige Verwaltungsausgaben

2.2.2.4.1 Ausgaben für Veröffentlichungen

Zur Veröffentlichung von Projektergebnissen eines von der Stiftung geförderten Projekts können Fördermittel beantragt werden. Dabei sind digitale Veröffentlichungsformate ebenso wie Open Access zu bevorzugen. Werden Ausgaben für eine Buchpublikationen beantragt, sind diese zu begründen.

Veröffentlichungen sollten möglichst im Open Access Format zugänglich sein. Zusatzkosten für die Open Access Veröffentlichung sind förderfähig. Sollte eine Veröffentlichung per Open Access nicht möglich sein, ist dies gegenüber der Stiftung zu begründen.

2.2.2.4.2 Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben

Ausgaben für Energieverbrauch (Strom, Gas, Wasser) sind nur förderfähig, wenn der Verbrauch mit Hilfe von Messinstrumenten ermittelt und verursachungsgerecht dem geförderten Projekt zugeordnet werden kann. Die Nutzung von Strom und Gas aus umweltfreundlichen erneuerbaren Energiequellen ist explizit erwünscht. Dadurch ggfs. entstehende höhere Ausgaben sind förderfähig.

Weitere laufende Kosten, z.B. für Versicherungen, Wartung, Hosting, Reparaturen, Ersatzteile und Entsorgung, werden grundsätzlich nicht gefördert.

Ausgaben für die Anmeldung und Erteilung eines Schutzrechtes sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie der Erreichung der Projektziele dienen.

2.3 Projektimmanente Investitionsmittel

Übersteigt der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Gegenstandes 800,00 € ohne Umsatzsteuer ist dieser Gegenstand der Finanzposition „Investitionsmittel“ zuzuordnen und zu inventarisieren. Die Stiftung stellt den Fördermittelempfänger eine Vorlage für eine Inventarliste zur Verfügung.



2.4 Verbindlichkeit und Anpassungsmöglichkeiten innerhalb des Finanzierungsplans

Die Finanzierungspläne der einzelnen Verbundpartner werden Bestandteil des Fördervertrags und sind für das Projektvorhaben verbindlich.

Um den Fördermittelempfängern eine den inhaltlichen Erkenntnissen und Zielsetzungen folgende Projektdurchführung zu ermöglichen, dürfen innerhalb des bewilligten Finanzierungsplans während der Projektlaufzeit die Finanzpositionen um bis zu 20 Prozent der Gesamtsumme überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Finanzpositionen ausgeglichen werden kann (Umdispositionen). Bezugsgröße sind dabei die Finanzpositionen, die verstärkt werden sollen. Diese Umdisposition von bis zu 20 Prozent der Fördermittel ist von den Fördermittelempfängern zu dokumentieren und in den Zwischennachweisen und dem Abschlussnachweis darzulegen und zu begründen. Dies gilt auch für Verbundprojekte auf Verbundpartnerebene. Eine Umwidmung zwischen den Finanzierungsplänen ist nicht möglich.

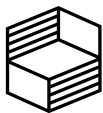
Sollte es notwendig sein, dass ein Projekt während der Projektlaufzeit die Finanzpositionen des bewilligten Finanzierungsplans um mehr als 20 Prozent überschreitet, ist dies vorher bei der Stiftung schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Gründe, die mit einer Überschreitung für die Erreichung der Projektziele einhergehen, darzulegen. Die Stiftung entscheidet in diesem Fall über eine Anpassung des Finanzierungsplans. Nicht beantragte und genehmigte Überschreitungen von mehr als 20 Prozent stellen zweckwidrige Verwendungen dar und können als nicht förderfähig eingestuft werden.

Ermäßigen sich nach Abschluss des Fördervertrags die in dem Finanzierungsplan verbindlich kalkulierten Ausgaben für das Projekt, erhöhen sich die Mittel oder treten neue Mittel (z.B. durch Zuwendungen anderer Drittmittelgeber oder Leistungen Dritter) hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel entsprechend der ersparten Ausgaben bzw. der hinzutretenden Mittel.

Werden im Fördervertrag Fördermittel gesperrt, dürfen diese erst nach Aufhebung der Sperre durch die Fördermittelempfänger in Anspruch genommen werden.

3. Fördervertrag

Mit der Förderentscheidung bietet die Stiftung den ausgewählten Antragstellern den Abschluss eines Fördervertrags an. Der inhaltliche Projektantrag, der Finanzierungsplan und die Förderbedingungen FBM2020 werden Bestandteil des Fördervertrags. Ebenso können im Auswahlprozess von Projektauswahlausschuss (in der ersten Verfahrensstufe) und der Geschäftsstelle der Stiftung (in der zweiten Verfahrensstufe, zur Angemessenheit des Finanzierungsplans) definierte Auflagen in den Fördervertrag aufgenommen werden.



Mit der Unterzeichnung des Fördervertrags schließen die Antragstellerinnen zugleich eine Doppelfinanzierung des Projektvorhabens sowie die Finanzierung von Grundausstattung durch Fördermittel aus. Ebenso bestätigen sie, dass das Projektvorhaben thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzt ist und vor Beginn des Förderzeitraums noch nicht begonnen worden ist. Mit der Unterschrift erklären sie zudem ihre Bereitschaft zur Vernetzung sowie zum Austausch und Wissenstransfer von Zwischenergebnissen des Projektvorhabens.

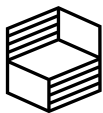
Nach Abschluss des privatrechtlichen Fördervertrags sind die Antragsteller als Fördermittelempfänger zu bezeichnen und können nach Maßgabe der Bestimmungen der Förderbedingungen FBM2020 bzw. des Fördervertrags Fördermittel anfordern.

3.1 Kooperationsvertrag für Verbundprojekte

Antragsteller, die ein Verbundprojekt eingereicht haben, müssen einen Kooperationsvertrag abschließen (vgl. Ziffer 3.1). Dieser ist ebenfalls von der antragstellenden Hochschule zwischen dem 1. und dem 20. Juni 2021 über das Antragsportal auf der Website der Stiftung einzureichen. Im Kooperationsvertrag müssen die Fördermittelempfänger die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a) Spezifikation der Zusammenarbeit (vgl. auch Hinweise der Stiftung zum LOI), d.h. Angaben u.a. zu folgenden Punkten:
 - 1) Definition der Verbundpartner, einschließlich federführender Hochschule;
 - 2) Ausgaben- und Arbeitsplan einschließlich der von der jeweiligen Verbundpartnerin zu erbringenden Beiträge;
 - 3) Umgang mit Datenschutz zwischen den Verbundpartnern;
 - 4) Modalitäten der Projektkoordination (für das gesamte Verbundprojekt) und Projektleitung (auf Ebene jedes Verbundpartners);
 - 5) Regelmäßigen Arbeitstreffen und Informationsaustausch;
 - 6) Umgang mit bei Beginn der Zusammenarbeit bereits bestehenden, projektrelevanten Ergebnissen einzelner Verbundpartnerinnen (Urheber- und sonstige Schutzrechte, etc.);
 - 7) Verwertungsplan, u.a. Benutzung und Verwertung von Wissen unter den Verbundpartnern, Veröffentlichungen, Urheber- bzw. sonstige Schutzrechte an Arbeitsergebnissen;
 - 8) Vertraulichkeit, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung an Angeboten der Stiftung;

Soweit zielführend, kann bei den vorgenannten Punkten auf Projektanträge und damit einhergehend eingereichte Unterlagen Bezug genommen werden.



- b) Ferner: Regelung, die die Fortsetzung des Verbundprojekts bei Ausscheiden eines Verbundpartners ermöglicht, ggf. unter Einbeziehung neuer Partner, und Verpflichtung der ausscheidenden Verbundpartner, Arbeitsergebnisse den verbleibenden Partnern zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist;
- c) Regelung der Gewährleistung bzw. Haftung der Verbundpartner untereinander;
- d) Berücksichtigung höherrangigen Rechts, insbes. EU-Wettbewerbsrecht;
- e) Ggf. Regelungen zu Rechtswahl und Gerichtsstand.

Kooperationsverträge können im Verlauf eines Verbundprojekts angepasst werden. In diesem Fall ist die Stiftung frühzeitig zu informieren. Änderungen sind vorab von der Stiftung genehmigen zu lassen und der angepasste Kooperationsvertrag nach Unterzeichnung der Stiftung zuzusenden.

3.2 Kündigung des Fördervertrags, Widerruf des Förderangebots, Aussetzung der Auszahlung und Kürzung von Fördermitteln, Rückzahlungsansprüche der Stiftung

Verletzen die Fördermittelempfänger die Vorgaben der Förderbedingungen FBM2020 bzw. ihre Pflichten aus dem Fördervertrag oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, kann die Stiftung den Fördervertrag kündigen bzw. das Förderangebot widerrufen, die Zahlung aussetzen oder Fördermittel kürzen. Im Fall einer Kündigung wird die Auszahlung von Fördermitteln an den betreffenden Fördermittelempfänger unverzüglich eingestellt. Die Stiftung kann in diesem Fall ferner die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern. Nähere Einzelheiten sind Gegenstand des Fördervertrags.

4. Anforderung, Ausgabe, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln

4.1. Allgemeines

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich zur Erreichung der Projektziele im Förderzeitraum verwendet werden. Die Fördermittel sind nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der Stiftung durch Zustimmung zum Finanzierungsplan als förderfähig anerkannt worden sind. Die Fördermittelempfänger dürfen die wesentlichen Projektziele weder verändern noch anpassen.

Bei der Verwendung der Fördermittel müssen die Fördermittelempfänger die geltenden haushalts- und kassenrechtlichen beziehungsweise zuwendungsrechtlichen Bestimmungen ebenso beachten wie die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Buchführung.



Bewilligte Fördermittel werden den Fördermittelempfängern erst zu dem Zeitpunkt und nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, in dem sie die Mittel zur Erfüllung eigener Verpflichtungen unmittelbar benötigen. Den Fördermittelempfängern ist es freigestellt, nach Zustellung des Fördervertrags vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. die Ausschreibung von Projektstellen, vorzunehmen. Die Kosten für Ausschreibungen können nicht rückwirkend übernommen werden. Jedes Projekt erhält eine eigene Projektnummer, die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht. Folglich ist die Projektnummer das Kassenzeichen beim Verwendungszweck einer Überweisung.

4.2. Anforderungsverfahren

Die Zahlungen der Stiftung werden durch eine Anforderung der Fördermittelempfänger ausgelöst, wobei dieser das Fördermittelportal auf der Website der Stiftung nutzt, die benötigten Mittel in die Vorlage einträgt, speichert und übermittelt.

Die Mittelanforderung wird nach Prüfung durch die Stiftung freigegeben. Sind alle Voraussetzungen für eine Zahlung erfüllt, wird eine Mittelauszahlung veranlasst und die Zahlung auf das im Fördervertrag angegebene Konto der Fördermittelempfänger überwiesen.

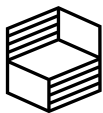
Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Die sich aus dem Fördervertrag ergebende Summe der Fördermittel, die auf (ein) einzelne(s) Jahr(e) entfällt, ist in dem betreffenden Jahr anzufordern. Fördermittel, die bis zum 31.12. des betreffenden Jahres nicht angefordert werden, verfallen. Am Jahreschluss nicht verwendete Kassenmittel brauchen nicht an die Zuwendungsgeber zurückgezahlt werden, wenn sie bis zum 15. Januar des neuen Jahres benötigt werden.

4.3. Ausgabeverfahren

Die Stiftung überweist den Empfängern die bewilligten Mittel erst in dem Zeitpunkt und nur in dem Umfang, in dem sie die Mittel zur Erfüllung eigener Verpflichtungen unmittelbar benötigen. Auszahlungen der (Förder-) Mittel erfolgen (in der Regel) innerhalb von zehn Werktagen nach Übermittlung der korrekt und vollständig ausgefüllten Mittelanforderung. Personal- und Sachmittel werden grundsätzlich längstens für einen Zeitraum bis zu drei Monaten zur Verfügung gestellt.

Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben oder sachlich verändern (bspw. Minderbedarf), so hat der Fördermittelempfänger dies unverzüglich der Stiftung mitzuteilen und die Auszahlungsplanung entsprechend anzupassen.



4.4. Verwendung von Fördermitteln

Die Fördermittel dürfen nur für den Projektzeitraum für das Projektvorhaben verursachten entsprechend der Regelungen des Fördervertrags und der Förderbedingungen FBM2020 verausgabt werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Ausdrücklich abgelehnte Tatsachen (z. B. Fördermittel, Aufträge, etc.) dürfen nicht anderweitig umgangen werden, bspw. indem ein abgelehnter Ausgabenposten über einen Auftrag ausgeschrieben wird.

Positivzinsen aus überwiesenen bewilligten Mitteln, die die Fördermittelempfänger erhalten, sind von diesen zu erfassen und der Stiftung mitzuteilen. Sie werden auf die Gesamtsumme der bewilligten Mittel angerechnet oder an die Stiftung Innovation in der Hochschullehre zurückgewährt.

Sobald für die Fördermittelempfänger erkennbar ist, dass die angeforderten Mittel nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten verwendet werden, sind sie unverzüglich und unaufgefordert an die Stiftung zurückzuzahlen, es sei denn, die Stiftung und die Fördermittelempfänger einigen sich auf den Verbleib der Mittel bei den Fördermittelempfängern, etwa, weil dies geboten erscheint, da die Fördermittelempfänger andernfalls nach Maßgabe des Fördervertrags bzw. den Förderbedingungen FBM2020 im unmittelbaren Anschluss erneut Mittel bei der Stiftung anfordern könnte.

Ungeachtet dessen können in diesen Fällen für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder Rückzahlung an die Stiftung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden. Weitergehende Rechte der Stiftung bleiben unberührt.

Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Nach dem Projektende dürfen Fördermittel grundsätzlich nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe der Projektnummer an die Stiftung zurückzuüberweisen.

Im Rahmen der Kooperation mit ausländischen oder privaten Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen als Impulsgeber im Rahmen eines projektbezogenen Informationsaustauschs können die Fördermittelempfänger den Kooperationspartnern entstehende Ausgaben erstatten.

Die Weitergabe und Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist nicht zulässig.



4.5. Zeitliche Abrechenbarkeit von Fördermitteln

Es sind grundsätzlich alle projektbezogenen, nach den Förderbedingungen FBM2020 förderfähigen Ausgaben abrechenbar, die nach Abschluss des Fördervertrags vom Fördermittelempfänger geleistet werden. Es können keine Ausgaben abgerechnet werden, die aufgrund bewirkter Leistung (z.B. erfolgte Lieferung eines Geräts) bis zum Projektende dem Grunde und der Höhe nach feststehen, wenn die tatsächliche Auszahlung gemäß dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis erst nach dem Förderende erfolgt (z.B. Ratenkauf, Kauf auf Rechnung, Reisekosten).

5. Veröffentlichung von Projektergebnissen

Projektergebnisse müssen spätestens sechs Monate nach Projektende, in geeigneter Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Projektergebnisse, die wissenschaftlich publiziert werden sollen, sind möglichst Open Access zu veröffentlichen. Dabei sollen die jeweiligen Beiträge entweder unmittelbar in qualitätsgesicherten und fachlich anerkannten Open-Access-Quellen publiziert oder zusätzlich zu einer Verlagspublikation möglichst ohne Zeitverzug Open Access bereitgestellt werden. Ist eine Open-Access-Veröffentlichung nicht möglich, ist dies gegenüber der Stiftung zu begründen.

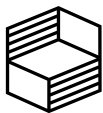
Die Veröffentlichungen müssen einen Hinweis auf die Stiftungsförderung enthalten, wobei die Stiftung und das Projekt zu benennen sind. In fremdsprachigen Veröffentlichungen ist eine Übersetzung der Stiftung in die Zielsprache entbehrlich.

Unabhängig von der Art der Publikation hat der Fördermittelempfänger ein Exemplar jeder Veröffentlichung in elektronisch archivierbarer und barrierefreier Form (PDF-Dokument) an die zentrale Sammelstelle für Forschungsberichte bei der Technischen Informationsbibliothek (TIB) und an die Stiftung zu senden.

Der Fördermittelempfänger trägt dafür Sorge, dass er sich gegenüber Verlagen, die für die vorstehenden Vorgaben maßgeblichen Rechte vorbehält. Die Stiftung empfiehlt dem Fördermittelempfänger, sich in Verlagsverträgen ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation der Projektergebnisse dauerhaft vorzubehalten.

5.1. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fördermittelempfänger wird bei allen Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt auf die Förderung durch die Stiftung hinweisen. Dabei ist der Name der Stiftung stets vollständig auszuschreiben. Es wird erwartet, dass dabei das auf der Website der Stiftung zum Download bereitgestellte Logo der Stiftung verwendet wird. Der Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung erfolgt insbesondere an Veranstaltungsorten, in allen



Veröffentlichungen sowie bei sonstigen Publikationen (einschließlich Einladungen zu Veranstaltungen, Flyern und Plakaten im Zusammenhang mit dem Projekt sowie nicht-textbasierte Publikationen wie Bilder, Ton- und Filmaufnahmen) sowie auf der Website des Fördermittelempfängers, soweit dort Inhalte mit Bezug zu dem Projekt veröffentlicht werden.

Die Stiftung ist ihrerseits berechtigt, auf ihrer Website und in ihren Publikationen auf die Förderung hinzuweisen. Sie ist ferner berechtigt, auf die Förderung im Rahmen ihrer Marketing-, Fundraising- und Netzwerk-Aktivitäten Bezug zu nehmen. Die Stiftung wird sich wegen des dabei ggf. zu verwendenden Logos des Fördermittelempfängers vorab mit diesem abstimmen.

6. Nachweispflichten der Fördermittelempfänger

Die Fördermittelempfänger haben gegenüber der Stiftung die nachfolgenden Nachweise über die Projektdurchführung zu erbringen. Für Fördermittelempfänger und Verbundpartner mit Sitz im Ausland können weitere Nachweispflichten greifen.

Im Falle von Verbundprojekten liegt die Verantwortung für die Koordination der Nachweispflichten bei der Projektleitung der antragstellenden Hochschule. Alle Verbundpartner sind verpflichtet, sich daran umfassend zu beteiligen.

6.1 Zwischennachweis

Sofern das Projekt im vorangegangenen Kalenderjahr nicht abgeschlossen ist, haben die Fördermittelempfänger einen Zwischennachweis zu erbringen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Diese sind bis zum 31. März eines jeden Projektjahres für das abgeschlossene Kalenderjahr einzureichen.

Sofern das Projekt vor dem 1. April eines Kalenderjahres endet, ist der Zwischennachweis für das vorangegangene Kalenderjahr in den Abschlussnachweis zu integrieren.

Sachberichte dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Kalenderjahr drei Monate nicht überschreitet.

Die Einreichung erfolgt digital über das Fördermittelportal auf der Website der Stiftung.

6.1.1 Sachbericht

Der Sachbericht des Zwischennachweises zielt einerseits auf die Erfolgskontrolle der Projektvorhaben. Dafür sind die im Projektantrag genannten Projektziele und Meilensteine den erzielten Ergebnissen gegenüberzustellen, die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit sowie die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises zu erläutern. Andererseits zielt der Sachbericht darauf ab, den Projektvorhaben Profilierung und Entwicklung zu ermöglichen und Wissenstransfer zu unterstützen.



Eine Vorlage für den Sachbericht wird rechtzeitig auf der Website der Stiftung veröffentlicht. Bei Verbundprojekten und Kooperationen sind im Sachbericht der federführenden Hochschule zudem die durch die Arbeit im Verbund bzw. die Kooperationen erzielten Synergieeffekte darzustellen.

Für den Sachbericht des Zwischennachweises für das Jahr 2021 wird eine gesonderte Vorlage bereitgestellt. In dieser wird die Darstellung der Ausgangslage im Zentrum stehen. Ausgehend von dem inhaltlichen Projektantrag sollen die Projektvorhaben ihre intendierten Ziele und Wirkungen maßnahmenbezogen, präzise und verständlich darlegen, dabei Wirkannahmen bzw. -modelle formulieren, die Operationalisierung der Ziele sowie angemessene Methoden zur Wirkungsüberprüfung ausführen. Zu berücksichtigen sind dabei Möglichkeiten, Wissenschaftler:innen in die wirkungsorientierte Evaluation und Reflexion aktiv einzubinden.

6.1.2 Zahlenmäßiger Nachweis

Der Zwischenbericht besteht ferner aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Hierfür wird auf der Website der Stiftung rechtzeitig eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

Anhand des zahlenmäßigen Nachweises im Zwischennachweis belegen die Fördermittelempfänger für das abgelaufene Kalenderjahr, dass die Ausgaben der Fördermittel zur Erreichung der Projektziele notwendig waren, dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Dafür sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen. Abweichungen vom Finanzierungsplan sind kenntlich zu machen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit den Projektzielen zusammenhängenden Einnahmen (alle Fördermittel, Zuwendungen anderer Drittmittelgeber, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Eine entsprechende Belegliste ist dem zahlenmäßigen Nachweis beizulegen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.

Bei der Einreichung des zahlenmäßigen Nachweises ist eine Zusendung der Belege zunächst nicht erforderlich. Allerdings kann im Rahmen der Abschlussnachweisprüfung eine konkrete Aufforderung ergehen, bestimmte Rechnungen, die Zahlungen begründende Unterlagen (z.B. Verträge, Vergabevermerke) und die dazugehörigen Zahlungsbeweise (Kontoauszüge, Barquittungen usw.) einzureichen. Ob Projekte in die vertiefte Belegprüfung einbezogen werden und welche Belege vorzulegen sind, wird mit Verfahren bestimmt, die der Bundesrechnungshof genehmigt hat. Über den Prüfplan der Stiftung werden die Fördermittelempfänger zeitgerecht informiert.



Soweit die Fördermittelempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des UStG haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.2 Abschlussnachweis

Mit dem Abschlussnachweis dokumentiert der Fördermittelempfänger den Projektverlauf und die erzielten Ergebnisse. Der Abschlussnachweis ist federführend von der Projektleitung zu erstellen und der Stiftung unaufgefordert spätestens sechs Monate nach Ablauf des im Fördervertrag definierten Förderzeitraums einzureichen.

Der Abschlussnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die nähere Struktur des Abschlussnachweises wird den Fördermittelempfängern durch eine rechtzeitig auf der Website der Stiftung veröffentlichte Vorlage der Stiftung vorgegeben.

Der Abschlussnachweis ist digital im Fördermittelportal auf der Website der Stiftung einzureichen.

6.2.1 Sachlicher Abschlussnachweis

Ausgangspunkt für den sachlichen Abschlussnachweis sind die in dem positiv beschiedenen Projektantrag und im ersten Zwischennachweis ausgeführte Ausgangslage und Problemstellung, Rahmenbedingungen, anvisierten Projektverlauf, intendierten Ziele und Wirkungen und angestrebte Lösungsansätze sowie die benannten Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen.

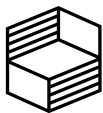
Die Regelungen über die inhaltlichen Anforderungen an den Sachbericht im Zwischennachweis gelten entsprechend.

6.2.2 Zahlenmäßiger Abschlussnachweis

Im zahlenmäßigen Nachweis des Abschlussberichts sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit den Projektzielen zusammenhängenden Einnahmen (Fördermittel, Zuwendungen anderer Drittmittelgeber, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Stiftung stellt den Fördermittelempfängern eine Vorlage für die Belegliste zusammen, welche zwingend zu verwenden ist.

Die Fördermittelempfänger haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Abschlussnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet



werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Bei der elektronischen Einreichung des Abschlussnachweises muss die Richtigkeit der Angaben und der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung bestätigt werden. Eine Vorlage wird bereitgestellt.

7. Prüfung der Verwendung von Fördermitteln

Die Stiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts stehen. Sie kann die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Fördermittelempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben der Stiftung sind auch ihre Zuwendungsgeber, der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe berechtigt, bei den Fördermittelempfängern zu prüfen und jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu verlangen. Entsprechend sind die Zuwendungsgeber der Stiftung, der Bundesrechnungshof nach §§ 91 und 100 BHO sowie die Landesrechnungshöfe ebenfalls berechtigt, bei den Fördermittelempfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der (Förder-)Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Die Fördermittelempfänger haben auch für diese Prüfung die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

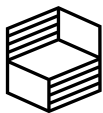
Sofern die Fördermittelempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, sind von dieser die Nachweispflichten vorab zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8. Datenschutz

Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, für umfassenden gesetzlichen Datenschutz Sorge zu tragen und alle datenschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Die Fördermittelempfänger verpflichten sich, den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller von der Projektorganisation und -durchführung betroffenen Personen zu gewährleisten und tragen dafür Sorge, dass Beschäftigte, freie Mitarbeiter:innen und/oder Honorar- bzw. Werkvertragsnehmer:innen entsprechend verpflichtet werden.

Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Einwilligungserklärung der am Projekt beteiligten Personen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuholen, deren personenbezogene Daten an die Stiftung zum Zwecke der Nachweispflichten (Abschlussnachweisprüfung) weitergegeben werden.



Die Fördermittelempfänger stellen im Verhältnis zu allen am geförderten Projekt beteiligten Personen die notwendige Transparenz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stiftung her.

Die Stiftung behandelt personenbezogene Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Zur Bearbeitung des Antrags und der Abwicklung von Projektvorhaben werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der am Projekt beteiligten Personen von der Stiftung verarbeitet sowie für evaluative und statistische Zwecke ausgewertet. Diese Daten werden im Rahmen des Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren an Gutachtende und Entscheidungsgremien sowie die Fördermittelempfänger und ggf. mitantragstellende Organisationen weitergeleitet.

9. Abschließende Bestimmungen

9.1 Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften

Die Fördermittelempfänger sind für die Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, bei der Durchführung des Projektvorhabens verantwortlich.

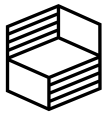
9.2 Gerichtsstand und geltendes Recht

Soweit die Nutzung bestimmter Kommunikationswege nicht durch die Förderbedingungen FBM2020 vorgeschrieben ist, haben die Fördermittelempfängerinnen mit der Stiftung schriftlich Korrespondenz über das Portal Fördermittelmanagement auf der Website der Stiftung zu führen. Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt ausschließlich bundesdeutsche Recht.

9.3 Änderungsvorbehalt und Widerspruchsrecht

Die Stiftung behält sich vor, die Regelungen der Förderbedingungen FBM2020 abzuändern, sie insbesondere an neue Rechtsentwicklungen anzupassen, soweit dies dem Fördermittelempfänger zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund kann insbesondere in einer Änderung der von der Stiftung zu beachtenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben liegen, soweit die Stiftung zu deren Einhaltung der Mitwirkung der Fördermittelempfänger bedarf, etwa durch eine Anpassung von Mitteilungs- und Nachweispflichten oder der Vorgaben über die Mittelverwendung. Die Änderung wird den Fördermittelempfängern sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mitgeteilt.

Im Fall einer Änderung gelten die geänderten Förderbedingungen FBM2020 als von den Fördermittelempfängern angenommen, wenn der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach



Erhalt der Mitteilung schriftlich widersprochen wurde. Widerspricht der Fördermittelempfänger, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Kalendermonat schriftlich zu kündigen (Änderungskündigung). Nach widerspruchslosem Ablauf dieser Frist werden die geänderten Regelungen Vertragsbestandteil des Fördervertrags. Ein Widerspruch ist immer an folgende Adresse zu richten:

Stiftung Innovation in der Hochschullehre (in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH)
Raboisen 30
20095 Hamburg

10. Inkrafttreten

Diese Förderbedingungen zur Förderbekanntmachung 2020 ‚Hochschullehre durch Digitalisierung stärken‘ (FBM2020) in Verbindung mit der [FBM2020](#) und den [FAQ zur FBM2020](#) treten aufgrund des Beschluss des Bund-Länder-Gremiums vom 3. Mai 2021 in Kraft.